

Inhaltsverzeichnis

29	Gemeindezusammenschlüsse	2
29.1	Fusionsbegriff	2
29.2	Rechtliche Grundlagen	2
29.3	Ablauf	2
29.3.1	Gemeinderat	2
29.3.2	Gemeindeversammlung	3
29.3.3	Urnenabstimmung	3
29.3.4	Genehmigung Kanton	3
29.3.5	Gemeindeordnung, DGO und Budget	4
29.3.6	Weitere Vollzugsarbeiten	4
29.3.7	Inkrafttreten	4
29.4	Auswirkungen	4
29.4.1	Universalsukzession	4
29.4.2	Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Verträge	4
29.4.3	Besonderheiten Zusammenschluss Einwohnergemeinde mit Bürgergemeinde	5
29.4.3.1	Waldfünlfliber / Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen	5
29.4.3.2	Aufhebung der Vereinigung	5
29.5	Staatsbeitrag bei Zusammenschlüssen	5
29.5.1	Grundbeitrag	5
29.5.2	Zusätzlicher Förderbeitrag bei strukturell schwachen Gemeinden	5
29.6	Finanzielle Abwicklung der Fusion	6
29.6.1	Die finanziellen und buchhalterischen Abläufe im Überblick	6
29.6.1.1	Erstellung erstes Budget mit Zusammenführung der Kredite	6
29.6.1.2	Rechnungsablage vor Fusion	6
29.6.1.3	Erstellung der Fusionsbilanz	7
29.6.1.4	Erstellung Eröffnungsbilanz nach Fusion	7
29.6.1.5	Beschlussfassungen Budget- und Jahresrechnung neue Gemeinde	8
29.6.1.6	Amtsübergabe Finanzverwaltung	8

29 Gemeindezusammenschlüsse

29.1 Fusionsbegriff

Unter Fusion wird die Verschmelzung von mindestens zwei rechtlich selbständigen Einheiten zu einer wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit verstanden. Dieser Vorgang hat für die beteiligten Körperschaften sowohl rechtliche wie auch finanzielle Konsequenzen.

Nachfolgend soll aufgezeigt werden, nach welchem rechtlichen Ablauf eine Fusion unter solothurnischen Gemeinden zu vollziehen ist, wie eine Fusion finanziell und buchhalterisch in der Gemeindefinanzrechnung abzuwickeln ist und welche Elemente nach einer Fusion durch die Rechnungsprüfungsorgane (RPO) der beteiligten Körperschaften zu prüfen sind.

Die dargestellte Fusionsabwicklung stellt den internen Kontrollprozess sicher, mit dem Ziel, den Vollzug der Fusion gegenüber allen beteiligten Instanzen vollständig und richtig nachzuweisen.

29.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 190 Abs. 1 [Gemeindegesezt vom 16. Februar 1992](#) (GG; BGS 131.1) kann die Mehrheit der Stimmenden in jeder beteiligten Gemeinde beschliessen, dass sich ihre Gemeinden zu einer einzigen Gemeinde zusammenschliessen. Der Entscheid über einen Zusammenschluss ist gemäss § 50 Abs. 1 lit. a GG an der Urne zu fällen, da der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll. In solchen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

Veränderungen im Bestand der Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Kantonsrats (Art. 47 [Verfassung des Kantons Solothurn vom 08. Juni 1986](#) [KV; BGS 111.1]).

29.3 Ablauf

Nachfolgend wird aufgezeigt, welche Schritte für einen Gemeindezusammenschluss notwendig sind. Ein Gemeindezusammenschluss ist aus praktischen Gründen jeweils auf den 1. Januar eines folgenden Jahres zu vollziehen.

Der Anstoss zu einer Fusionsabstimmung kann verschiedener Natur sein. Die Exekutive kann sich dazu entscheiden, das Thema anzugehen. Dafür kann beispielsweise bei der Gemeindeversammlung ein entsprechender Kredit für Fusionsabklärungen eingeholt werden, um das Vorhaben von vornherein demokratisch zu legitimieren. Ebenfalls kann mit einer Motion einer stimmberechtigten Person die Exekutive von der Gemeindeversammlung beauftragt werden, eine Fusionsvorlage zu erarbeiten.

Das Amt für Gemeinden (AGEM) unterstützt auf Wunsch hin die Gemeinden bei dieser Erarbeitung, sei es in organisatorischen oder rechtlichen Belangen, sei es bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen oder auch bei der finanziellen Abwicklung des Zusammenschlusses (siehe dazu insbesondere die Ausführungen unter Ziffer 29.5 ff.). Ein Fusionsvertrag, wie er in anderen Kantonen teilweise erstellt wird, ist im Kanton Solothurn nicht verlangt und auch nicht üblich. Ist eine Fusionsvorlage mit den wichtigsten Parametern (Fusionspartner, Zeitpunkt, Name der fusionierten Gemeinde, Wappen, Gemeindeordnung) erarbeitet, kommt folgender Ablauf zum Tragen:

29.3.1 Gemeinderat

Beratung und Traktandierung der Vorlage zu Handen der Gemeindeversammlung mit entsprechendem Antrag auf Eintreten oder Nichteintreten. Der Antrag des Gemeinderates zum Fusions-traktandum könnte folgendermassen lauten:

«Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, auf das Geschäft «Zusammenschluss der Gemeinde A mit der Gemeinde B zur Gemeinde AB per 1. Januar 20XX» einzutreten.

29.3.2 Gemeindeversammlung

An der Gemeindeversammlung wird der Eintretensbeschluss ohne Schlussabstimmung gefasst. Bei diesem Traktandum findet die eigentliche Diskussion, ob der Zusammenschluss zu beschliessen sei, anlässlich der Eintretensdebatte statt. Für eine Detailberatung besteht kein Raum, da an den Eckpunkten Fusionspartner und Fusionszeitpunkt sowie dem Namen der fusionierten Gemeinde nichts verändert werden kann, da die beteiligten Gemeinden ansonsten an der Urne nicht über die gleiche Vorlage abstimmen würden.

Die Gemeindeversammlung folgt somit folgendem Ablauf: Information, Eintretensdebatte, Eintretensbeschluss der Gemeinde, keine Schlussabstimmung.

Fusioniert eine *Einwohner- mit einer Bürgergemeinde*, kann eine gemeinsame Gemeindeversammlung stattfinden. Diesfalls sieht der Ablauf so aus: Information, Eintretensdebatte der Einwohnergemeinde, Eintretensbeschluss der Einwohnergemeinde, keine Schlussabstimmung. Danach werden Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht Bürgerinnen und Bürger sind, entlassen. Anschliessend: Eintretensdebatte der Bürgergemeinde, Eintretensbeschluss der Bürgergemeinde, keine Schlussabstimmung.

29.3.3 Urnenabstimmung

Sind die beteiligten Gemeinden auf die Vorlage eingetreten, wird eine Urnenabstimmung einberufen. Die Abstimmungsfrage könnte lauten:

«Stimmen Sie dem Zusammenschluss der Gemeinde A mit der Gemeinde B zur Gemeinde AB per 1. Januar 20XX zu?» Ja/Nein

Bei einem Zusammenschluss einer *Einwohner- mit einer Bürgergemeinde* erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner, welche gleichzeitig auch Bürgerinnen und Bürger sind, zwei Abstimmungszettel. Sie erhalten einen Abstimmungszettel für die Abstimmung der Einwohnergemeinde und einen für die Abstimmung der Bürgergemeinde. Die Abstimmungszettel sind deshalb unterschiedlich und als Erleichterung für die Wahlbüros empfiehlt es sich allenfalls, verschiedenfarbige Wahlzettel zu verwenden.

Bürgerinnen und Bürger, welche nicht ortsansässig sind und sich nicht angemeldet haben, sind auch an der Urnenabstimmung nicht stimmberechtigt (vgl. § 5 Abs. 1 lit. b [Gesetz über die politischen Rechte vom 22. Juni 1996](#), [GpR; BGS 113.111]).

29.3.4 Genehmigung Kanton

Nach der erfolgten Urnenabstimmung sind

- die Protokolle der Gemeindeversammlungen,
- die erhobten Urnenabstimmungsergebnisse mit den unterschriebenen Abstimmungsprotokollen,
- (soweit vorhanden) die voraussichtliche Gemeindeordnung und Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) sowie das Budget und allenfalls der Finanzplan der fusionierten Gemeinde

dem AGEM zuzustellen, um das Genehmigungsverfahren auf kantonaler Stufe in die Wege zu leiten.

Zunächst beschliesst der Regierungsrat Botschaft und Entwurf zur Vereinigung der Gemeinden und der damit verbundenen Änderung des [Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden vom 28. Oktober 1997](#) (BGS 131.3) zuhanden des Kantonsrats. Die Vorlage wird anschliessend von den kantonsrätlichen Kommissionen vorberaten. Danach erfolgt die Beratung und Diskussion im Kantonsrat mit Genehmigung des Gemeindegemeinschafts und Beschluss über die Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden. Der Kantonsratsbeschluss wird in der Folge im kantonalen Publikationsorgan, dem Amtsblatt, publiziert und ab diesem Zeitpunkt läuft die Referendumsfrist von 90 Tagen. Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist ist der Zusammenschluss rechtskräftig und tritt auf den beschlossenen Zeitpunkt in Kraft.

29.3.5 Gemeindeordnung, DGO und Budget

Nach erfolgter Urnenabstimmung und vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses ist in der Gemeindeordnung und DGO der zukünftigen Gemeinde zu regeln, wie die Gemeinde zukünftig organisiert sein soll, wie die Organe und ihre Zuständigkeiten ausgestaltet sind und welche Übergangsregelungen allenfalls gelten. Weiter muss die Gemeinde über ein Budget verfügen, um die nötigen Ausgaben tätigen zu können. Wichtig für die finanziellen und buchhalterischen Abläufe (siehe Ziffer 29.6 «Finanzielle Abwicklung der Fusion») ist, dass während des Fusionsprozesses insbesondere die Finanzverwaltung sowie das RPO der neuen Gemeinde bestimmt werden.

Damit die Gemeinde per 1. Januar über eine geregelte Organisation und über ein beschlossenes Budget verfügt, wird in der Praxis akzeptiert, dass die entsprechenden Gemeindeversammlungsbeschlüsse noch vor dem eigentlichen Inkrafttreten per 1. Januar, im Dezember von der Gemeindeversammlung der fusionierenden Gemeinde gefasst werden.

29.3.6 Weitere Vollzugsarbeiten

Nebst der Meldung über Eigentümerwechsel an das Grundbuchamt, der Organisation der übernommenen oder neu zu strukturierenden Aufgabenbereiche oder des Entwurfs eines allenfalls neuen Wappens sind je nachdem auch die gemeindeeigenen, rechtsetzenden Reglemente und die vorhandenen Inventare nachzuführen bzw. anzupassen. Eine Übersicht über die nötigen Vollzugsarbeiten sind den Merkblättern «Zusammenschluss zweier gleichartiger Gemeinden» und «Zusammenschluss der Einwohnergemeinde mit der Bürgergemeinde zu einer Einheitsgemeinde» zu entnehmen, welche auf der [AGEM-Webseite](#) aufgeschaltet sind.

29.3.7 Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten vereinigen sich die beiden Gemeinden und treten als neue Gemeinde auf. Neue Verträge, Verpflichtungen etc. erfolgen nun im Namen der neuen Gemeinde. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens sollten die Gemeindeordnung, die DGO und das Budget beschlossen sein. Bei den übrigen rechtsetzenden Reglementen besteht von Seiten Kanton für pragmatische Übergangsregelungen grundsätzlich Raum.

29.4 Auswirkungen

29.4.1 Universalsukzession

Mit dem Zusammenschluss der beiden Gemeinden gehen alle Aktiven und Passiven auf das neue Gemeinwesen über. Das heisst, das fusionierte Gemeinwesen übernimmt alle Guthaben, Forderungen, Liegenschaften und Vermögenswerte der untergehenden Gemeinden, aber auch alle ihre Darlehen, Schulden und anderen Verpflichtungen wie Miet- oder Arbeitsverträge. Dieser Übergang ist Dritten (inkl. allfälliger Adressenänderungen) entsprechend zu kommunizieren. Ausführungen über die finanziellen und buchhalterischen Abläufe im Überblick sind unter Ziffer 29.6.2 «Die finanziellen und buchhalterischen Abläufe im Überblick» aufgeführt.

29.4.2 Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Verträge

Im Idealfall kann ein Gemeindezusammenschluss zur Auflösung von Zweckverbänden und öffentlich-rechtlichen Verträgen, womit verschiedene Gemeinden zur Erledigung einer Aufgabe gemeinsame Organe geschaffen haben, führen. Dies ist dann der Fall, wenn der Zusammenschluss alle im Zweckverband beteiligten Gemeinden umfasst bzw. wenn sich alle Vertragsparteien eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zusammenschliessen. Für den Zweckverband bedeutet dies insbesondere, dass die fusionierte Gemeinde die Aufgaben wieder eigenständig als Gemeinde übernimmt, die Angestellten des Zweckverbands neu bei der fusionierten Gemeinde angestellt sind und die Aktiven und Passiven des Zweckverbands auf die neue Gemeinde übergehen. Sind die Verbands- oder Vertragsgemeinden nicht mit der fusionierten Gemeinde identisch, ist zu prüfen, auf welche Weise die Statuten bzw. Verträge anzupassen sind.

29.4.3 Besonderheiten Zusammenschluss Einwohnergemeinde mit Bürgergemeinde

29.4.3.1 Waldfünlfliber / Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen

Gemäss § 193 GG können sich eine Bürgergemeinde und eine Einwohnergemeinde desselben Gemeindegebietes zur Einheitsgemeinde vereinigen, wenn in beiden Gemeinden die Mehrheit der Stimmenden an der Urne zustimmt. Sind die Gemeinden vereinigt, so übernimmt nach § 194 GG die Einheitsgemeinde sämtliche Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde.

Schliessen sich eine Einwohnergemeinde und eine Bürgergemeinde also zusammen, so übernimmt die neu fusionierte Einheitsgemeinde auch die Pflicht der Einwohnergemeinde den Waldfünlfliber im Sinne von § 27 Abs. 4 lit. b des [Waldgesetzes vom 29. Januar 1995](#) (WaG; BGS 931.11) zu bezahlen.

An den Ausgleichszahlungen der Bürgergemeinden für gemeinwirtschaftliche Leistungen nach § 27 WaG nimmt die fusionierte Gemeinde bis drei Jahre nach Inkrafttreten der Fusion teil, danach entfällt die Partizipation an diesem Ausgleichsgefäss für Bürgergemeinden. Die neue Einheitsgemeinde partizipiert dafür im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden.

29.4.3.2 Aufhebung der Vereinigung

Nach § 196 Abs. 1 GG können sich zu einer Einheitsgemeinde fusionierte Gemeinden nach einer Sperrfrist von 12 Jahren wieder trennen, wenn es die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde in getrennten Urnenabstimmungen beschliessen.

Gemäss § 196 Abs. 2 GG ist das Trennungsverfahren vom Regierungsrat anzuordnen, wenn die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde oder der Bürgergemeinde es in einer Urnenabstimmung verlangen und dafür wichtige Gründe vorliegen.

29.5 Staatsbeitrag bei Zusammenschlüssen

29.5.1 Grundbeitrag

Gemäss § 190 Abs. 1 GG richtet der Kanton an Gemeindegemeinschaften pro beteiligte Einwohnergemeinde folgende Beiträge aus:

- a) für die ersten 10'000 Einwohner und Einwohnerinnen 100 Franken pro Kopf;
- b) für weitere Einwohner und Einwohnerinnen 50 Franken pro Kopf;
- c) mindestens jedoch 100'000 Franken.

Wenn ein gleiches Gemeindegebiet innerhalb von 5 Jahren ein weiteres Mal fusioniert, so kann für dieses der obige Betrag gekürzt werden (vgl. § 190 Abs. 2 GG).

Die effektive Höhe des Staatsbeitrages (Fusionsbeitrages) wird durch den Kanton mit Regierungsratsbeschluss eröffnet und der fusionierten Körperschaft nach Inkrafttreten der Fusion ausbezahlt. Die Verbuchungsanweisung der jeweiligen Staatsbeiträge ist darin enthalten.

Von den Staatsbeiträgen profitieren einzig Einwohner- bzw. Einheitsgemeinden, die sich zusammenschliessen. Bei Fusionen von Einwohnergemeinden mit Bürgergemeinden, von Bürgergemeinden mit Bürgergemeinden oder zwischen Kirchengemeinden wird der Grundbeitrag nicht ausgerichtet.

29.5.2 Zusätzlicher Förderbeitrag bei strukturell schwachen Gemeinden

Nach § 190 Abs. 3 GG erhalten strukturell schwache Einwohnergemeinden im Sinne der Gesetzgebung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden¹ bei Gemeindegemeinschaften mit Einwohnergemeinden einen zusätzlichen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag setzt sich aus zusätzlichen 100 Franken pro Einwohner multipliziert mit dem Betrag des negativen Strukturstärkeindex zusammen. Bei der Fusion zwischen Einwohnergemeinden oder bei der Fusion einer Einwohnergemeinde mit einer Bürgergemeinde kann auf Antrag der fusionierten Gemeinde ein Projektkostenbeitrag von Fr. 30'000 gesprochen werden, sofern eine beteiligte Einwohnergemeinde im Zeitpunkt des Zusammenschlusses als strukturell schwach eingestuft wird.

¹ BGS [131.73](#); [131.731](#)

Die effektive Höhe des zusätzlichen Förderbeitrages wird durch den Kanton mit Regierungsratsbeschluss inkl. Verbuchungsanweisung eröffnet und der fusionierten Körperschaft nach Inkrafttreten der Fusion ausbezahlt.

Bei der Fusion einer strukturell schwachen Einwohnergemeinde aber auch bei Zusammenschlüssen von Kirchgemeinden kann gegebenenfalls eine Besitzstandsgarantie im Finanzausgleich gewährt werden. Weitere Ausführungen zur Funktionsweise des Besitzstandes im Finanz- und Lastenausgleich sind im Kapitel 27 «Finanzausgleiche» enthalten.

29.6 Finanzielle Abwicklung der Fusion

Es ist sicherzustellen, dass in der «Eröffnungsbilanz» der neuen Gemeinde alle Aktiven und Passiven der Abschlussbilanzen der an der Fusion beteiligten Gemeinden übernommen werden.

29.6.1 Die finanziellen und buchhalterischen Abläufe im Überblick

Für die nachfolgenden Erläuterungen wird angenommen, dass die Fusion per 1. Januar 2025 vollzogen wird und es sich um einen Gemeindezusammenschluss zwischen zwei Einwohnergemeinden (EGA und EGB) zu einer neuen Einwohnergemeinde (EGAB) handelt.

29.6.1.1 Erstellung erstes Budget mit Zusammenführung der Kredite

Die Finanzverwaltung der neuen Gemeinde erstellt unter Mitwirkung des Gemeinderats das Budget für das erste gemeinsame Rechnungsjahr 2025.

Bisherige Budgetkredite der Fusionsgemeinden sind zusammenzuführen bzw. im Budget neu einzusetzen. Bereits von den Vorgängergemeinden beschlossene (überjährige) Verpflichtungskredite sind zusammenzuführen und auf der Verpflichtungskreditkontrolle im Budget der neuen Gemeinde aufzuführen.

29.6.1.2 Rechnungsablage vor Fusion

Die Finanzverwaltungen der Fusionsgemeinden erstellen letztmals ihre Jahresrechnungen per 31.12.2024. Diese Jahresrechnungen bilden unter anderem die Grundlage für die Veranlagung des Finanzausgleichs und allfällig zugesprochene Besitzstandsgarantien (siehe dazu Kapitel 27 «Finanzausgleiche»).

Die letzten Jahresrechnungen der Fusionsgemeinden vor dem Gemeindezusammenschluss werden durch die zuständigen RPO's der Fusionsgemeinden nach dem vom Departement festgelegten Revisionsmodell (siehe Kapitel 26 «Rechnungsprüfung») geprüft. Dabei sind insbesondere die Bilanzen vor Fusion per 31.12.2024 durch die RPO's detailliert zu prüfen. Die Prüfungsergebnisse sind von den RPO's im Erläuterungsbericht festzuhalten. Mit dem Bestätigungsbericht erfolgt – wie üblich – das entsprechende Attest gegenüber der Gemeindeversammlung.

29.6.1.3 Erstellung der Fusionsbilanz

Die von den RPO's geprüften Bilanzen vor Fusion mit Bilanzstichtag 31.12.2024 werden in einem separaten Dokument Fusionsbilanz in der Regel von der zuständigen Finanzverwaltung der neuen Gemeinde zusammengeführt bzw. konsolidiert. Die Aktiven und Passiven der Fusionsgemeinden sind dabei vollständig und zu Buchwerten in die Fusionsbilanz zu übertragen, womit die kumulierten Bilanzbestände der neuen Gemeinde ausgewiesen werden. Der Ersteller der Fusionsbilanz hat die Richtigkeit mit Unterschrift auf dem entsprechenden Dokument zu bestätigen.

- Allfällige Umgliederungen von Objekten (*zum Beispiel, wenn aufgrund der Fusion bei einzelnen Liegenschaften die Nutzung ändert, indem ein ehemaliges Schulhaus neu vermietet und als FV genutzt wird*) sind direkt in der Fusionsbilanz vorzunehmen und ergänzend zur Fusionsbilanz zu protokollieren.
- Gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten (*als Beispiel von den Bilanzpositionen von 101 – Forderungen; 102 – kurzfristige Finanzanlagen; 107 – langfristige Finanzanlagen; 144 – Darlehen; 200 – Laufende Verbindlichkeiten; 201 – kurzfristige Finanzverbindlichkeiten*) sind direkt innerhalb der Fusionsbilanz zu verrechnen. Diese Verrechnung ist zu protokollieren.

Nachfolgendes vereinfachtes Beispiel zeigt die Erstellung der Fusionsbilanz als Schema:

Rubrik	Schlussbilanz Gemeinde A 31.12.2024	Schlussbilanz Gemeinde B 31.12.2024	Bereinigungen (Umgliederungen Verrechnungen u.a.)	Fusionsbilanz Gemeinde AB per 31.12.2024
Aktiven	2'000	400	-100	2'300
- Finanzvermögen	500	100	-100*	500
- Verwaltungsvermögen	1'500	300	0	1'800
Passiven	2'000	400	-100	2'300
- Fremdkapital	1'200	300	-100*	1'400
- Eigenkapital	800	100		900

*Beispiel einer Verrechnung von einem gegenseitigen Darlehen (Finanzvermögen-Fremdkapital)

Das in der Praxis beobachtete Vorgehen, wonach die Bilanzwerte der Gemeinde B anlässlich der Eröffnungsbilanz per 1. Januar bei der Gemeinde A einfach «eingebucht» werden, entbindet die neue Gemeinde nicht davor mit einer Fusionsbilanz aufzuzeigen, wie die Aktiven und Passiven zusammengeführt wurden. Ebenfalls ist gegenüber dem RPO und dem AGEM zu dokumentieren, ob es zu Bereinigungen (Umgliederungen, Verrechnungen) kam.

Ein Excel-Hilfsformular zur Erstellung der Fusionsbilanz ist auf der [AGEM-Webseite](#) zum Herunterladen bereitgestellt.

29.6.1.4 Erstellung Eröffnungsbilanz nach Fusion

Die Salden aus der Fusionsbilanz vom 31.12.2024 sind per 1.1.2025 vollständig und zu Bilanzwerten in die Eröffnungsbilanz der neuen Einwohnergemeinde (EG) einzubuchen. Das Finanzvermögen wird gemäss dem Kapitel 14 «Bilanzbewertung» grundsätzlich periodisch neu bewertet. Die Folgebewertung von Sachanlagen ist nach einer Fusion auf den nächstmöglichen Zeitpunkt der neuen Gemeinde vorzunehmen.

Die Eröffnungsbilanz ist durch das RPO der neuen Gemeinde auf Vollständigkeit und Korrektheit zu prüfen.

Sowohl die Fusionsbilanz wie auch die Eröffnungsbilanz sind durch das RPO der neuen Gemeinde auf Vollständigkeit und Korrektheit zu prüfen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Fusionshandlungen ist im Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung der neuen EG aufzuführen und zu bestätigen.

29.6.1.5 Beschlussfassungen Budget- und Jahresrechnung neue Gemeinde

An der ersten Gemeindeversammlung der neuen EG werden die letzten Jahresrechnungen 2024 der einzelnen Vorgängergemeinden (EGA und EGB) unter dem ersten Traktandum beschlossen. Weiter sind von der Gemeindeversammlung die Fusionsbilanz und die Eröffnungsbilanz der neuen Gemeinde gesondert beschliessen zu lassen.

Die von der Gemeindeversammlung so beschlossenen Jahresrechnungen, Dokumente sowie die Revisionsberichte sind dem AGEM bis zum 31. Juli 2025 einzureichen.

Per 31.12.2025 erfolgt erstmals die Erstellung der Jahresrechnung der neuen EG. Die verschiedenen Teile im Anhang zur Jahresrechnung sind auf die Situation nach der Fusion zu bereinigen (u.a. Anlagenspiegel, Beteiligungsspiegel, Liegenschaftsverzeichnis Finanzvermögen).

29.6.1.6 Amtsübergabe Finanzverwaltung

Die Amtsübergabe der Finanzverwaltung von der ehemaligen EGA (oder EGB) an die neue EGAB ist im Beisein vom RPO vorzunehmen. Eine Checkliste inklusive Protokoll für diesen besonderen Prüfungsprozess ist auf der [AGEM-Webseite](#) aufgeschaltet.